

# Österreichische Kinderfreunde Bundesorganisation

Ergeht an: das PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Betreff GESETZENTWURF am 15. Mai 1990.....  
Nr. 96 GE/90

wi/es/424

Mit der Bitte um:

Datum: 17. MAI 1990

31. Mai 1990

*Dr. Baum*

Verteilt *Fremdenantrag*  
Gemäß einer Entschließung des Nationalrates  
übermitteln wir 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme an das Bundesministerium  
für Justiz zum Entwurf des Bundesgesetzes über  
Änderungen des Namensrechtes (NamRÄG)  
GZ. 4.408/21-I 1/90

Kenntnisnahme

Stellungnahme

prompte Terminvereinbarung

Bearbeitung

Rücksprache am

*H. Witowetz*  
Mit freundlichen Grüßen  
Heinrich Witowetz





**ÖSTERREICHISCHE  
KINDERFREUNDE**

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN · POSTFACH 563

**Bundesorganisation**

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 WIEN

Wien, 1990 05 15  
wi/es/423

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen  
des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz  
- NamRÄG)  
Begutachtungsverfahren  
GZ 4.408/21-I 1/90

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Kinderfreunde nehmen zum obgenannten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Die Österreichischen Kinderfreunde begrüßen den vorliegenden Entwurf des Namensrecht-Änderungsgesetzes.

Mit diesem Entwurf wird den Wünschen beträchtlicher Teile der Bevölkerung sowie der familien- und frauenpolitisch engagierten Gruppierungen in einem relevanten Punkt Rechnung getragen. Die Forderung, daß die Eheschließung nicht mehr notwendigerweise zur Aufgabe der "Namensidentität" eines der beiden Partner führen muß, wurde immer wieder auf die lange Bank geschoben.

Die Österreichischen Kinderfreunde verstehen den vorliegenden Entwurf als einen zwar wichtigen, nicht aber letzten Schritt hin zur Regelung des Namensrechtes im Sinne einer Politik der Gleichberechtigung, Partnerschaft und des modernen Verständnisses der Familie.

. / 2

Mit Österreichs  
**Familien**  
DIE KINDERFREUNDE

- 2 -

**II. Zum vorliegenden Entwurf haben wir im einzelnen anzumerken:**

**Das Bekenntnis des § 93 Abs. 1 neue Fassung zur Führung des gleichen Familiennamens** durch die Ehepartner, das wohl auch als programmatisches Grundprinzip zu verstehen ist, entspricht tatsächlich der heutigen gesellschaftlichen Situation. Im Sinne der Weiterentwicklung des Familienrechtes ist in den kommenden Jahren sehr wohl aber eine Umdrehung dieses Grundsatzes zu überlegen. Das "feste Band der Ehe" sollte im ausgehenden 20. Jahrhundert durch andere Maßnahmen geknüpft werden, als das Aufgeben der bisherigen Identität durch Verschmelzung mit dem Partner. Partnerschaft in der Ehe heißt das Aufeinanderzugehen zweier selbständiger und eigenständiger Persönlichkeiten, die gerade erst durch ihre Eigenständigkeit eine befruchtende, sinnvolle Beziehung entwickeln können.

Mit diesen rechtspolitischen Zielsetzungen könnte eine mittelfristige Gestaltung des Namensrechtes durchaus auch von der Regel der Beibehaltung des bisherigen Namens und der Ausnahme des gemeinsamen Familiennamens ausgehen.

- III. Die in der Novelle vorgesehene Zulassung der Voranstellung des bisherigen Namens vor dem künftigen gemeinsamen Familiennamen entspricht einem Bedürfnis nach mehr Flexibilität, um allzu ungelenk klingende Namenskombinationen zu vermeiden.**
- IV. Die Bestimmung des § 93 a sollte trotz ihrer sehr formal klingenden Formulierung in der Praxis so gehandhabt werden, daß der Wahl der Beibehaltung des bisherigen Namens keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. Die Bestimmung des Abs. 2 der Festlegung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder ist ein konsequenter, mutiger und zu begrüßender Schritt des Gesetzgebers.**
- V. Die Bestimmung des § 93 Abs. 1 letzter Satz, wonach im Zweifel der Familienname des Mannes gemeinsamer Familiename ist, wird im Bereich des Namensrechtes des Kindes durch eine Regel zugunsten des Familiennamens der Mutter als künftigem Familiennamen ausgeglichen.**
- VI. Die Österreichischen Kinderfreunde-Bundesorganisation betonen daher noch einmal ihre positive Einstellung zum vorliegenden Entwurf und fordern Regierung und Gesetzgeber mit Nachdruck dazu auf, den vorgelegten Entwurf noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden zu lassen.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinrich Witowetz  
Bundessekretär